

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde KRIMML vom 10. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde KRIMML schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 10. Dezember 2024, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis einschließlich 40 m ²	420,00
über 40 bis einschließlich 70 m ²	735,00
über 70 bis einschließlich 100 m ²	1.050,00
über 100 bis einschließlich 130 m ²	1.365,00
über 130 bis einschließlich 160 m ²	1.680,00
über 160 bis einschließlich 190 m ²	1.995,00
über 190 m ² bis einschließlich 220m ²	2.310,00
über 220 m ²	2.625,00

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnung einschl. dauernd überlassene Ferienwohnung) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis einschließlich 40 m ²	210,00
über 40 bis einschließlich 70 m ²	367,50
über 70 bis einschließlich 100 m ²	525,00
über 100 bis einschließlich 130 m ²	682,50
über 130 bis einschließlich 160 m ²	840,00
über 160 bis einschließlich 190 m ²	997,50
über 190 m ² bis einschließlich 220m ²	1.155,00
über 220 m ²	1.312,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Mag. Erich Czerny

Angeschlagen am 11.12.2024
Abgenommen am 25.12.2024